



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. Oktober 2012 (15.10)  
(OR. en)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0276 (COD)

---

14287/12  
ADD 5 REV 1

<b>FSTR</b>	<b>64</b>
<b>FC</b>	<b>42</b>
<b>REGIO</b>	<b>102</b>
<b>SOC</b>	<b>780</b>
<b>AGRISTR</b>	<b>128</b>
<b>PECHE</b>	<b>372</b>
<b>CADREFIN</b>	<b>408</b>
<b>CODEC</b>	<b>2242</b>

**ADDENDUM 5 ZUM VERMERK**

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	8207/12 ADD 1 REV 3, 15243/2/11 REV 2
Nr. Komm.dok.:	COM(2011) 615 final/2, COM(2012) 496 final
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromiss des Vorsitzes zu den länderspezifischen Empfehlungen

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den länderspezifischen Empfehlungen des Vorschlags für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Bei den durch Fettdruck markierten Textstellen handelt es sich um die Änderungen gegenüber der partiellen allgemeinen Ausrichtung, auf die sich der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom April 2012 verständigt hatte (Dok. 8207/12 ADD 1 REV 3).

## **Länderspezifische Empfehlungen**

### **ÜBERARBEITETER KOMPROMISSTEXT DES VORSITZES**

*Artikel 4 (partielle allgemeine Ausrichtung vom April 2012)*

#### **Allgemeine Grundsätze**

1. Die GSR-Fonds unterstützen – ergänzend zu nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen – durch Mehrjahresprogramme die Umsetzung der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie die Erfüllung der fondsspezifischen Aufgaben gemäß ihren auf die Verträge gestützten Zielvorgaben; dabei werden die entsprechenden integrierten Leitlinien, die entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen länderspezifischen Empfehlungen und die entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Ratsempfehlungen sowie gegebenenfalls – auf nationaler Ebene – die nationalen Reformprogramme berücksichtigt.

*Artikel 2*

#### **Begriffsbestimmungen**

- (xx) "entsprechende gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommene länderspezifische Empfehlungen" und "entsprechende gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommene Ratsempfehlungen" Empfehlungen in Bezug auf strukturelle Probleme, die durch geeignete mehrjährige Investitionen anzugehen sind, welche – wie in den fondsspezifischen Verordnungen festgelegt – unmittelbar in den Interventionsbereich der GSR-Fonds fallen.

## Artikel 14

### **Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung**

1. In der Partnerschaftsvereinbarung ist Folgendes enthalten:

- (a) Vorkehrungen, mit denen die Übereinstimmung mit der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gewährleistet wird, darunter:
- (i) eine Analyse der Unterschiede, Entwicklungserfordernisse und Wachstumspotenziale unter Bezugnahme auf die festgelegten thematischen Ziele und territorialen Herausforderungen und unter Berücksichtigung der nationalen Reformprogramme, soweit angebracht, sowie der entsprechenden **gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen** länderspezifischen Empfehlungen und der entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** angenommenen Ratsempfehlungen;

## Artikel 15

### **Annahme und Änderung der Partnerschaftsvereinbarung**

1. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der Partnerschaftsvereinbarung mit dieser Verordnung [...] unter Berücksichtigung der **nationalen Reformprogramme, soweit angebracht, sowie der entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen länderspezifischen Empfehlungen und der entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Ratsempfehlungen sowie** der Ex-ante-Evaluierungen der Programme und sie bringt ihre Anmerkungen binnen drei Monaten nach dem Datum der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung **durch den Mitgliedstaat** vor. Die Mitgliedstaaten stellen alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten gegebenenfalls die Partnerschaftsvereinbarung.

*Artikel 25*

**Verfahren zur Genehmigung der Programme**

1. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der Programme mit dieser Verordnung und mit den fondsspezifischen Regelungen sowie ihren wirksamen Beitrag zu den ausgewählten thematischen Zielen und zu den für jeden GSR-Fonds spezifischen EU-Prioritäten [...] wie auch zu der Partnerschaftsvereinbarung, [...] unter Berücksichtigung der entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen länderspezifischen Empfehlungen und der entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Ratsempfehlungen sowie der Ex-ante-Evaluierung. In der Bewertung wird insbesondere die Angemessenheit der Programmstrategie, der entsprechenden Ziele, der Indikatoren, der Vorsätze und der Zuweisung der Haushaltsmittel thematisiert.

*Artikel 87*

**Inhalt, Genehmigung und Änderung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels  
"Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"**

2. In einem operationellen Programm wird Folgendes festgelegt:
  - (a) eine Begründung der Auswahl der thematischen Ziele, der entsprechenden Investitionsprioritäten und Mittelzuweisungen in Bezug auf die Partnerschaftsvereinbarung auf der Grundlage einer Aufstellung der regionalen und – gegebenenfalls – nationalen Erfordernisse einschließlich der Erfordernisse zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen länderspezifischen Empfehlungen und den entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Ratsempfehlungen genannt sind, unter Berücksichtigung der Ex-ante-Evaluierung;